



HESSISCHER LANDTAG

24. 04. 2007

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 24. April 2007 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 23. April 2007 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vertreten.

A. Problem

Mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) wurde erstmalig ein eigenständiges Regelwerk zum Schutz des Bodens vorgelegt, das der früheren Rechtszersplitterung auf diesem Gebiet entgegenwirken soll. Die bundesgesetzliche Regelung ist jedoch nicht abschließend; sie bedarf vielmehr der Ausführung und Ergänzung durch Landesrecht. Dabei gilt es insbesondere, die vom Bundesgesetzgeber den Ländern zur materiellen Regelung überlassenen Bereiche nach § 9 Abs. 2 Satz 3, § 10 Abs. 2, § 18 Satz 2 und § 21 Abs. 2 BBodSchG auszufüllen. Für den Bereich der Altlastensanierung ist eine Neuregulierung überdies geboten, weil das bisherige Hessische Altlastengesetz aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen in Teilen überholt und unanwendbar geworden ist. Der Erlass des Gesetzes ist Teil des Regierungsprogramms, nach dem in dieser Legislaturperiode ein Ausführungsgesetz zum Bundes-Bodenschutzgesetz erarbeitet werden soll.

B. Lösung

Erlass eines Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung.

C. Befristung

Das Gesetz wird gemäß der generellen Beschlussfassung der Landesregierung zur Wirksamkeitskontrolle von Rechtsvorschriften auf fünf Jahre befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen, Kosten

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Gesetz
zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes
und zur Altlastensanierung
(Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG)**

Vom

Inhaltsübersicht

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Ziele des Bodenschutzes
- § 2 Aufgaben und Anordnungen der Bodenschutzbehörde
- § 3 Pflichten der öffentlichen Hand
- § 4 Mitwirkungspflichten
- § 5 Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte
- § 6 Sachverständige und Untersuchungsstellen

**ZWEITER TEIL
Gebietsbezogener Bodenschutz**

- § 7 Festsetzung von Bodenschutzflächen

**DRITTER TEIL
Bodeninformationen, Datenschutz**

- § 8 Bodeninformationssystem
- § 9 Altflächendatei
- § 10 Datenverarbeitung

**VIERTER TEIL
Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen**

- § 11 Ergänzende Vorschriften bei schädlichen Bodenveränderungen
- § 12 Verfahrensvorschriften bei der Sanierung
- § 13 Träger der Altlastensanierung
- § 14 Kostenerstattung, öffentliche Last, Verjährung
- § 15 Altlastenfinanzierungsumlage

**FÜNFTER TEIL
Zuständigkeiten, Ausgleich, Bußgeldvorschriften**

- § 16 Bodenschutzbehörden
- § 17 Zuständigkeiten der Bodenschutzbehörden
- § 18 Übergeordnete Aufgaben
- § 19 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen
- § 20 Bußgeldvorschriften

**SECHSTER TEIL
Schlussvorschriften**

- § 21 Erlass von Rechtsverordnungen
- § 22 Aufhebung von Vorschriften
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Ziele des Bodenschutzes**

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), dieses Gesetzes sowie der aufgrund

dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

§ 2

Aufgaben und Anordnungen der Bodenschutzbehörde

(1) Die Bodenschutzbehörde hat darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden.

(2) Zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, kann die Bodenschutzbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 3

Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Zielsetzungen und Grundsätze des § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des § 1 erreicht werden.

(2) Bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren ist im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen zu prüfen, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

(3) Soweit Belange des Bodenschutzes berührt sind, ist die Bodenschutzbehörde zu beteiligen.

§ 4

Mitwirkungspflichten

(1) Die nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Verpflichteten haben ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Sie haben ihr und ihren Beauftragten auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz oder den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen benötigen. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 bestehen nicht, soweit die verpflichteten Personen durch die Mitteilung oder die Auskunft sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

(2) Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrundsondierungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so sind Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Die Bodenschutzbehörde hat über die Freigabe unverzüglich zu entscheiden.

(3) Wer Materialien in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 600 m³ auf oder in den Boden einbringt oder einbringen lässt, hat dies vor Beginn der Maßnahme unter Angabe der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffen und Menge der

Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn deren Beteiligung nach anderen Rechtsvorschriften sichergestellt oder die Maßnahme Gegenstand einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist.

(4) Die Bodenschutzbehörde kann verlangen, dass Sanierungspflichtige Angaben über Tatsachen, die ihre Sanierungsverantwortlichkeit oder ihre wirtschaftlichen Verhältnisse betreffen, durch eine Versicherung an Eides statt glaubhaft machen.

§ 5

Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, Bediensteten und anderen von der Bodenschutzbehörde beauftragten Personen zur Durchführung ihrer Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume zu gestatten sowie die Vornahme von Ermittlungen, die Einrichtung von Messstellen und die Durchführung von Beprobungen zu dulden. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass von einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast eine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte auch das Betreten der Wohnung und die Durchführung von Messungen zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Sind für die Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen Maßnahmen auf anderen Grundstücken, insbesondere im möglichen Einwirkungsbereich einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, notwendig, so haben deren Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken diese Maßnahmen zu dulden.

(3) Soweit Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken zur Duldung von Maßnahmen nach Abs. 1 verpflichtet sind, die ausschließlich für das Bodeninformationssystem erforderlich sind, ist ihnen für einen dadurch entstehenden Schaden ein angemessener Ausgleich zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn eine Person infolge von Maßnahmen nach Abs. 2 oder durch rechtswidrige Maßnahmen nach Abs. 1 einen Schaden erleidet. Die §§ 64 bis 70 des Hessischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), gelten entsprechend.

§ 6

Sachverständige und Untersuchungsstellen

(1) Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes werden auf Antrag zugelassen, wenn sie die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit nachweisen. Die Zulassung kann befristet und auf bestimmte Aufgabenbereiche beschränkt sowie widerrufen werden.

(2) Durch Rechtsverordnung können geregelt werden

1. Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu stellenden Anforderungen,
2. Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben,
3. Einzelheiten zur Vorlage von Unterlagen sowie der Ergebnisse ihrer Tätigkeit,
4. das Verfahren zum Nachweis der Anforderungen,
5. die für die Zulassung zuständige Stelle,
6. die Bekanntgabe der zugelassenen Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie
7. die Voraussetzungen für Befristung, Widerruf und Erlöschen der Zulassung.

ZWEITER TEIL Gebietsbezogener Bodenschutz

§ 7

Festsetzung von Bodenschutzflächen

(1) Die obere Bodenschutzbehörde kann zum Schutz oder zur Sanierung des Bodens, aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit sowie von Gefahren für die natürlichen Bodenfunktionen oder die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte durch Rechtsverordnung Bodenschutzflächen festlegen für Gebiete, in denen

1. flächenhaft schädliche Bodenveränderungen bestehen,
2. flächenhaft das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen wegen der erheblichen Überschreitung von Vorsorgewerten, die in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes bestimmt sind, zu besorgen ist oder
3. kleinräumig besonders schutzwürdige Böden im Sinne des § 12 Abs. 8 Satz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758), vor schädlichen Einwirkungen zu schützen sind.

(2) In der Rechtsverordnung nach Abs. 1 sind die räumliche Abgrenzung, der wesentliche Zweck und die erforderlichen Verbote, Sanierungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zu bestimmen. Dabei kann insbesondere vorgeschrieben werden, dass

1. der Boden auf Dauer oder auf bestimmte Zeit nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden darf,
2. nur bestimmte Nutzungen zugelassen sind,
3. Änderungen der Bodennutzung und -bewirtschaftung sowie sonstige Veränderungen des Bodens anzeige- oder zulassungspflichtig sind,
4. bestimmte Stoffe nicht eingesetzt werden dürfen,
5. nach Maßgabe des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Materialien nicht auf- oder eingebracht werden dürfen,
6. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken näher festzulegende Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung von schädlichen Bodenveränderungen zu dulden oder durchzuführen haben.

(3) Soweit die Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 oder hierauf beruhende Maßnahmen nach Abs. 2 zu einer unbeabsichtigten Härte oder zu unverhältnismäßigen Belastungen von Eigentümerinnen oder Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken führen würden oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern, kann die obere Bodenschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung erteilen. Sofern Maßnahmen nach Abs. 2 die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder die Bewirtschaftung von Böden beschränken, gilt § 10 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes entsprechend.

(4) Auf das Verfahren zur Festsetzung von Bodenschutzflächen finden § 81 und § 83 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305) entsprechende Anwendung.

(5) Angaben zu Bodenschutzflächen sind zur nachrichtlichen Führung im Liegenschaftskataster der dafür zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn die entsprechenden Inhalte des Bodeninformationssystems nach § 8 gemeinsam mit den Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters über öffentliche Telekommunikationsmittel für jedermann zugänglich präsentiert werden können.

DRITTER TEIL **Bodeninformationen, Datenschutz**

§ 8 **Bodeninformationssystem**

(1) Beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie wird zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ein Bodeninformationssystem geführt. Das Bodeninformationssystem umfasst oder verweist auf bodenschutzrelevante Daten, die bei den Behörden des Landes, den Gemeinden, den Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehenen vorhanden oder verfügbar sind.

(2) Das Bodeninformationssystem kann insbesondere punkt- und flächenbezogene Daten, bei Bedarf flurstücksbezogen und mit Bezeichnung, Größe und Lage von Flächen, enthalten über

1. Art und Beschaffenheit der Böden und ihre Funktionen,
2. Erkenntnisse aus Bodendauerbeobachtungsflächen und anderen von Behörden eingerichteten Versuchsflächen,
3. die Festsetzung von Bodenschutzflächen nach § 7 und über sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen,
4. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen und Altlasten,
5. schädliche Umwelteinwirkungen, die von Böden ausgehen oder von dort zu besorgen sind,
6. Stoffeinträge, Materialauf- und -abträge, Versiegelung sowie sonstige nicht stoffliche Veränderungen der Böden,
7. gegenwärtige, frühere und geplante Nutzungen, insbesondere stillgelegte Anlagen und Einrichtungen, sowie die Nutzungsfähigkeit,
8. Art, Menge und Beschaffenheit von Abfällen und Stoffen, die abgelagert oder verwertet wurden oder mit denen umgegangen worden ist,
9. derzeitige und ehemalige Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Inhaber von bestehenden und stillgelegten Anlagen,
10. sonstige für die Ermittlung und Abwehr von Gefahren und die Feststellung der Ordnungspflichtigen bedeutsame Sachverhalte und Rechtsverhältnisse.

(3) Durch Rechtsverordnung können Einzelheiten des Bodeninformationssystems, insbesondere zu dessen Inhalt, Änderung, Führung und Nutzung, zur Einsicht und zur Weitergabe gespeicherter Informationen, auch im automatisierten Abrufverfahren, einschließlich zu erhebender Kosten bestimmt werden.

§ 9 **Altflächendatei**

(1) Als Teil des Bodeninformationssystems wird eine Altflächendatei geführt. Darin werden die Flächen nach § 2 Abs. 3 bis 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes geführt. In die Altflächendatei sind die Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aufzunehmen, die über diese Flächen erfasst und bei deren Untersuchung, Bewertung und Sanierung sowie bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen oder der Überwachung ermittelt werden. Durch Sicherungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 7 Nr. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sanierte Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (gesicherte Altlasten und gesicherte schädliche Bodenveränderungen) sind besonders auszuweisen.

(2) Die Altflächendatei ist laufend fortzuschreiben. Die darin enthaltenen Daten sind zeitlich unbeschränkt aufzubewahren. Dies gilt auch für Altablagerungen und Altstandorte, bei denen sich ein Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit nicht bestätigt hat, und für bereits sanierte Flächen. In diesen Fällen ist auf den Wegfall des Verdachts oder auf die erfolgte Sanierung in der Altflächendatei besonders hinzuweisen.

(3) Werden Grundstücke in der Altflächendatei als altlastverdächtige Flächen oder Verdachtsflächen ausgewiesen, ist dies den Eigentümerinnen oder Ei-

gentümern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten, soweit bekannt, mitzuteilen. Diese können die Berichtigung der Daten verlangen, wenn die über ein Grundstück in der Altflächendatei vorhandenen Daten unrichtig sind. Personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit ihre Aufbewahrung für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden nicht mehr erforderlich ist.

(4) Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige sind verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen nach § 2 Abs. 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, Altablagerungen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewereregister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Die Daten sind dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie so zu übermitteln, dass sie im Bodeninformationssystem nach § 8 erfasst werden können.

(5) Für Angaben zu Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Die Bodenschutzbehörden, das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, die Gebietskörperschaften und der Träger der Altlastensanierung sind berechtigt, die zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz sowie den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Daten zu erheben und weiterzuverarbeiten. Soweit die Überwachungs- und Kontrollbefugnisse nicht abschließend geregelt sind, ist eine Erhebung auch ohne Kenntnis des Betroffenen zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der Aufgaben für die in Satz 3 genannten Zwecke gefährdet würde. Zwecke nach Satz 1 sind:

1. Vorbereitung, Überwachung und Durchführung der ordnungsgemäßen bodenschutzrechtlichen Verfahren sowie Bauleitplanung und Baugenehmigungsverfahren,
2. Durchführung von Anzeige-, Genehmigungs-, Planfeststellungs- und sonstigen Zulassungsverfahren, die im Zusammenhang mit den Zwecken nach Nr. 1 stehen.

Die zu einem der in Satz 3 genannten Zwecke verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) zu jedem anderen in Satz 3 genannten Zweck weiterverarbeitet werden.

(2) An die in Abs. 1 genannten und an die für die Aufnahme in das Liegenschaftskataster zuständigen Stellen können Daten auch durch automatisierte Abrufverfahren gegeben werden.

(3) Die in § 8 Abs. 2 genannten Daten zu Bodeneigenschaften und -funktionen dürfen im Blattschnitt topografischer Karten, blattschnittfrei, markungs- und flurstücksbezogen in Druckwerken oder elektronisch veröffentlicht werden.

(4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

VIERTER TEIL Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen

§ 11 Ergänzende Vorschriften bei schädlichen Bodenveränderungen

Bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen aufgrund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, kann die Bodenschutzbehörde Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung von Sanierungsplänen und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen. Die §§ 13 und 14, § 15 Abs. 2 und 3 sowie § 24 des Bundes-Bodenschutzgesetzes gelten entsprechend.

§ 12

Verfahrensvorschriften bei der Sanierung

(1) Wer beabsichtigt, eine Altlast oder ein Grundstück mit einer schädlichen Bodenveränderung nach § 11 zu sanieren oder anderweitig zu verändern, hat der Bodenschutzbehörde vorher sein Vorhaben schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht, wenn die von der Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ausgehenden Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen mit einfachen Mitteln beseitigt werden können. Die Anzeige nach Satz 1 hat mindestens Angaben über den Ist-Zustand mit den bekannten und vermuteten Verunreinigungen und baulichen Anlagen bezogen auf einen Auszug aus der Liegenschaftskarte sowie die vorgesehenen Sanierungs- und Nachsorgemaßnahmen zu enthalten. Die Behörde kann weitere Unterlagen fordern.

(2) Die Durchführung einer Sanierung oder sonstigen Veränderung bedarf der Zustimmung der Behörde, soweit es sich nicht um Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr handelt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Vorlage der Darstellung gilt als Antrag für alle für die Durchführung der geplanten Sanierung erforderlichen Zulassungen.

(4) Die Zustimmung zur Sanierung kann insbesondere mit Nebenbestimmungen versehen werden, die die Erfüllung der Sanierungspflicht sicherstellen, die Anforderungen an den Nachweis des Erfolges festlegen und die Gefahren und Schäden aufgrund der Durchführung der Maßnahme für die Betroffenen nach § 12 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, für die Bodenfunktionen und das Grundwasser minimieren sollen.

(5) Ist streitig, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, kann die Bodenschutzbehörde die Sanierungsbedürftigkeit durch Verwaltungsakt feststellen.

(6) Ist streitig, ob eine Person zum Kreis der Sanierungspflichtigen gehört, kann die Bodenschutzbehörde die Sanierungspflichtigkeit durch Verwaltungsakt feststellen.

(7) Gegenstand einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung nach § 75 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. I S. 662), kann auch die Aufrechterhaltung von Sicherungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 7 und Abs. 8 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sein. Diese Maßnahmen sind nur zulässig, wenn ihre Aufrechterhaltung durch Eintragung einer Baulast gesichert ist.

§ 13

Träger der Altlastensanierung

(1) In den Fällen, in denen Sanierungsverantwortliche nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden können, insbesondere wegen der Dringlichkeit der Sanierung der Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen nach § 11 die Bestandskraft einer Anordnung nicht abgewartet werden kann, oder die Sanierungsverantwortlichen zur Durchführung der Sanierung nicht in der Lage sind, kann die Bodenschutzbehörde dem Träger der Altlastensanierung die Durchführung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 3, §§ 9, 10 und 15 des Bundes-Bodenschutzgesetzes übertragen, ohne dass dieser Sanierungsverantwortlicher wird. Sie legt die Zielvorgaben fest. Sie kann ihm in den Fällen, in denen eine behördliche Sanierungsplanung nach § 14 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und § 11 zulässig ist, auch die Erstellung des Sanierungsplanes übertragen.

(2) Mit der Übertragung wird ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis begründet. Die §§ 662 bis 674 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Nach der Übertragung der Sanierung auf den Träger der Altlastensanierung darf nur dieser die Sanierung durchführen. Die Pflicht zur unmittelbaren Gefahrenabwehr bleibt davon unberührt. Die Bodenschutzbehörde nimmt die Übertragung zurück, wenn vor Beginn der Durchführung von Maßnahmen die Gründe der Übertragung wegfallen. Nach Beginn der Sanierung erfolgt eine Rücknahme nur nach Abschluss von Untersuchungs- oder Sanierungsabschnitten.

(4) Der Träger der Altlastensanierung wird durch Rechtsverordnung bestimmt. In einem Vertrag zwischen der obersten Bodenschutzbehörde und dem Träger der Altlastensanierung werden die Vergütung, die Anforderungen an ein Sanierungsprogramm, in dem alle Vorhaben im Zuständigkeitsbereich dieses Gesetzes aufgeführt werden, die Art der Finanzierungspläne, die Rechnungsprüfung und die Zuständigkeit der Behörden bei der Überwachung und in der Ausgestaltung der einzelnen Verträge geregelt.

(5) Wird der Träger der Altlastensanierung mit der Durchführung einer Ersatzvornahme beauftragt, gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 14

Kostenerstattung, öffentliche Last, Verjährung

(1) Die Kosten der nach § 2 Abs. 2 angeordneten Maßnahmen tragen die zur Durchführung Verpflichteten. Die §§ 24 und 25 des Bundes-Bodenschutzgesetzes gelten entsprechend.

(2) In den Fällen des § 13 Abs. 1 hat das Land gegenüber den Sanierungsverantwortlichen einen Kostenerstattungsanspruch. Dieser wird durch Verwaltungsakt geltend gemacht. Es können ab Wegfall des Hinderungsgrundes der Heranziehung auch die bis dahin entstandenen Aufwendungen vor Abschluss der Sanierung geltend gemacht werden.

(3) Kosten für Maßnahmen, die im Wege der Ersatzvornahme, der unmittelbaren Ausführung oder vom Träger der Altlastensanierung durchgeführt werden, ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Die öffentliche Last ist in das Grundbuch einzutragen.

(4) Die Bodenschutzbehörde kann Grundstücke auf Antrag von der öffentlichen Last befreien, wenn der staatliche Anspruch auf Erstattung nicht gefährdet wird.

(5) Der Anspruch auf Kostenerstattung verjährt mit dem Ende des vierten auf den Abschluss der Sanierung folgenden Kalenderjahres. Ist die Sanierungsverantwortlichkeit ungeklärt, so beginnt der Lauf der Frist mit Bestandskraft der Heranziehung des Verantwortlichen.

§ 15

Altlastenfinanzierungsumlage

(1) Das Land erhebt jährlich von den entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften eine Altlastenfinanzierungsumlage. Das Aufkommen der Umlage wird zweckgebunden für die Untersuchung und Sanierung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten verwendet, die kommunal verursacht sind.

(2) Die Höhe der Umlage wird von dem für die Altlastensanierung zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Verwaltungsakt festgelegt. Sie bemisst sich nach dem vorgesehenen Untersuchungs- und Sanierungsaufwand.

(3) Umlagegrundlage ist die Einwohnerzahl im Gebiet der Umlagepflichtigen.

(4) Bei der Vergabe von Zuwendungen aus dem Umlageaufkommen ist die Leistungsfähigkeit der kommunalen Sanierungsverantwortlichen nach Maßgabe des § 33 Abs. 3 und Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 2004 (GVBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 736), durch einen angemessenen eigenen Anteil zu berücksichtigen.

FÜNFTER TEIL

Zuständigkeiten, Ausgleich, Bußgeldvorschriften

§ 16

Bodenschutzbehörden

(1) Oberste Bodenschutzbehörde ist das für die Altlastensanierung und den Bodenschutz zuständige Ministerium.

- (2) Obere Bodenschutzbehörde ist das Regierungspräsidium.
- (3) Die Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörde werden dem Kreisausschuss und dem Magistrat der kreisfreien Städte zur Erfüllung nach Weisung übertragen.
- (4) Weisungen nach Abs. 3 sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken; Weisungen im Einzelfall sind zulässig, wenn
1. die Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden,
 2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,
 3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen oder
 4. ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
- (5) Ist eine kreisfreie Stadt, ein Landkreis oder eine Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit, an der eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis mehrheitlich beteiligt ist, selbst Verpflichtete im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder dieses Gesetzes, nimmt die obere Bodenschutzbehörde die Aufgaben der zuständigen Bodenschutzbehörde wahr.

§ 17

Zuständigkeiten der Bodenschutzbehörden

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen obliegt der oberen Bodenschutzbehörde, wenn nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Durch Rechtsverordnung können abweichend von Abs. 1 die dort genannten Aufgaben auf andere Behörden übertragen werden. Soweit Zuständigkeiten auf die unteren Bodenschutzbehörden übertragen werden, bedarf es des Einvernehmens mit der für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister.
- (3) Die oberste Bodenschutzbehörde kann die Zuständigkeit im Einzelfall darüber hinaus auf eine andere Behörde übertragen, wenn dies wegen der besonderen bodenschutzrechtlichen Bedeutung oder Schwierigkeit der Angelegenheit, der Zuständigkeit mehrerer Bodenschutzbehörden in derselben Sache oder für einen einheitlichen Vollzug des Bodenschutzrechts zweckmäßig ist.

§ 18

Übergeordnete Aufgaben

- (1) Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie erfasst, bewertet und veröffentlicht fallweise die für den Bodenschutz erforderlichen quantitativen und qualitativen Daten. Es erarbeitet fachliche Vollzugshilfen und nimmt übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben für den Bereich des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen wahr. Es unterstützt die Bodenschutzbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Zuständigkeit zur Wahrnehmung übergeordneter wissenschaftlich-fachlicher Aufgaben durch andere Stellen kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

§ 19

Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen

- (1) Über die Gewährung eines Ausgleichs nach § 7 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes und nach § 10 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes entscheidet die Bodenschutzbehörde auf Antrag des Betroffenen durch Verwaltungsakt.
- (2) Der Anspruch verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 20

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt,

2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Meldung nicht oder nicht unverzüglich erstattet,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zuwiderhandelt, oder
7. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist die jeweils für die Vollzugsaufgabe zuständige Behörde.

SECHSTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 21

Erlass von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz erlässt die für Altlastensanierung und Bodenschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 22

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Hessische Altlastengesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1998 (GVBl. I S. 413),
2. das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 9. November 2000 (GVBl. I S. 508), geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), und
3. die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen über Sachverständige im Bereich des Bodenschutzes vom 19. Juli 2006 (GVBl. I S. 467).

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 8 Abs. 3, § 17 Abs. 2 und § 21 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) wurde erstmalig ein eigenständiges Regelwerk zum Schutz des Bodens erlassen, das der früheren Rechtszersplitterung auf diesem Gebiet entgegenwirken soll. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Boden neben der Luft und dem Wasser die dritte natürliche, nicht vermehrbare und kaum erneuerbare Lebensgrundlage ist. Zuvor hat das Umweltmedium Boden im Rahmen anderer Regelungsmaterien des Umweltrechtes einen gewissen Schutz erfahren. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz den veränderten Anforderungen im Bereich eines wirksamen Bodenschutzes Rechnung getragen und den Boden als Schutzgut nunmehr gleichrangig mit den übrigen Umweltmedien bewertet. Es enthält die wesentlichen Vorschriften zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und zur Sanierung von Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen. Die Festsetzung einheitlicher Maßstäbe für Sanierungsanforderungen durch Rechtsverordnungen soll darüber hinaus ein gleichartiges Vorgehen im gesamten Bundesgebiet gewährleisten. Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) konkretisiert die Rechtsvorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

Die bundesgesetzliche Regelung ist jedoch nicht abschließend; sie bedarf vielmehr der Ausführung und Ergänzung durch Landesrecht. Dabei gilt es insbesondere, die vom Bundesgesetzgeber den Ländern zur materiellen Regelung überlassenen Bereiche nach § 9 Abs. 2 Satz 3, § 10 Abs. 2, § 18 Satz 2 und § 21 Abs. 2 BBodSchG auszufüllen.

Für den Bereich der Altlastensanierung ist eine Neuregulierung geboten, weil das bisherige Hessische Altlastengesetz aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen in Teilen überholt und unanwendbar geworden ist.

Dem will das vorliegende Gesetz Rechnung tragen, nicht zuletzt im Interesse der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Vollzuges des Bodenschutzes des Bundes in Hessen.

Daher wird das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) zur Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes erlassen. Darin sind auch bewährte Regelungen des bisherigen Hessischen Altlastengesetzes integriert, das ebenso aufgehoben wird wie das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 9. November 2000 (GVBl. I S. 508), geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769).

Das neue Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz enthält insbesondere

- Ziele des Bodenschutzes (§ 1),
- Regelungen zu Überwachungsaufgaben und Anordnungsbefugnissen der Bodenschutzbehörde (§ 2),
- Regelungen zur Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Beachtung der Belange des Bodenschutzes (§ 3),
- Regelungen über Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte sowie Entschädigungen (§§ 4, 5),
- eine Verordnungsermächtigung zu Sachverständigen und Untersuchungsstellen (§ 6),
- eine Verordnungsermächtigung zur Festsetzung von Bodenschutzflächen (§ 7),
- Regelungen über ein Bodeninformationssystem einschließlich der Altflächendatei sowie über die damit verbundene Datenverarbeitung (§ 8 bis 10),
- die Erstreckung der bundesgesetzlichen Vorschriften auf schädliche Bodenveränderungen, damit die Behörden dieselben Handlungsmöglichkeiten wie bei Altlasten haben, soweit ein Sanierungserfordernis besteht (§ 11),
- Verfahrensvorschriften zur Sanierung (§ 12),
- Vorschriften für die Sanierung durch den Träger der Altlastensanierung, wenn ein Sanierungsverantwortlicher nicht rechtzeitig greifbar ist oder die Sanierung nicht durchführen kann (§ 13),

- Regelungen zu Kosten (§14) und Umlagen für die Sanierung kommunaler Altlasten (§ 15),
- Regelungen zum Behördenaufbau und zu Zuständigkeiten (§§ 16 bis 18),
- eine Bestimmung zum Ausgleich für Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung (§ 19),
- Bußgeldvorschriften (§ 20)
- sowie Schlussvorschriften (§§ 21 bis 23).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1

Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz

Zum Ersten Teil

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1

Ziele des Bodenschutzes

Die Ziele des Bodenschutzes ergeben sich angesichts der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Bundes-Bodenschutzgesetz im Wesentlichen aus dem Bundesrecht. Diese sind für den Landesgesetzgeber verbindlich. Die Vorschrift trägt dieser Tatsache Rechnung. Sie differenziert die Ziele jedoch näher und betont zugleich den Aspekt des sparsamen Umgangs mit Flächen, der sich teilweise auch aus Landesrecht ergibt.

Die in der Vorschrift dargestellten Ziele enthalten keine einklagbaren Rechte und Pflichten. Sie sind dem Gesetz aber als Leitlinie vorangestellt und haben damit bestimmenden Einfluss auf die Auslegung der Vorschriften des Bodenschutzrechts.

Zu § 2

Aufgaben und Anordnungen der Bodenschutzbehörde

Der Vollzug des Bodenschutzrechts ist Aufgabe der Länder. Absatz 1 weist daher der Bodenschutzbehörde die Aufgabe zu, darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, des Hessischen Bodenschutzgesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden.

Abs. 2 ist die landesrechtliche Entsprechung und Ergänzung zu § 10 Abs. 1 BBodSchG und enthält die Befugnis zum Treffen der erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung von Verpflichtungen, die sich aus dem Hessischen Bodenschutzgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben. Dies sind beispielsweise Anordnungen zur Durchsetzung der Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach §§ 4 und 5 oder zur Durchsetzung der Pflichten, welche aus Rechtsverordnungen resultieren, die auf § 6 oder § 7 gestützt sind.

Zu § 3

Pflichten der öffentlichen Hand

Die Vorschrift verpflichtet alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, zur Erreichung der in der Zweckbestimmung des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie der in diesem Gesetz genannten Ziele beizutragen. Sie sind mithin gehalten, Vorbild bei der Wahrung der Belange des Bodenschutzes zu sein. Absatz 2 wiederum verpflichtet bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen zur Prüfung, ob ein Flächenrecycling möglich ist. Bei diesen Vorhaben ist insbesondere anzustreben, dass eine vermeidbare Überbauung und Bodenversiegelung unterbleibt. Dies entspricht dem in der Raumordnung geltenden Grundsatz, dass die Wiedernutzung von Siedlungsflächen Vorrang vor der Nutzung von Freiflächen hat (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes - ROG). Die Verpflichtung, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken, ergibt sich darüber hinaus auch aus der sog. Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und dem in § 179 BauGB vorgesehenen Rückbau- und Entsiegelungsgebot. Die formale Berücksichtigung und damit die Prüfung dieser Belange wird durch die Vorschrift unterstrichen. Eine materielle rechtliche Vorrangregelung zugunsten bestimmter Belange ergibt sich aus dieser Vorschrift nicht.

Die in Abs. 3 auferlegte Verpflichtung zur Beteiligung der zuständigen Bodenschutzbehörde soll zu einer besseren Durchsetzung der Belange des Bodenschutzes beitragen.

Zu § 4

Mitwirkungspflichten

Die Bodenschutzbehörden benötigen frühzeitig Informationen über möglicherweise bestehende schädliche Bodenveränderungen und Altlasten in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Sie sind dabei auf entsprechende Mitteilungen angewiesen, da eine lückenlose flächenhafte Ermittlung von Amts wegen oft kaum zu leisten ist. Daher verpflichtet Absatz 1 Satz 1 die in § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG genannten Personen, ihnen bekannte Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde zu melden. Erst recht gilt diese Pflicht natürlich für über Anhaltspunkte hinausgehende Kenntnisse.

Wann Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung (§ 2 Abs. 3 BBodSchG) oder Altlast (§ 2 Abs. 5 BBodSchG) vorliegen, wird in § 3 Abs. 1 und 2 BBodSchV näher beschrieben. Danach ist dies insbesondere der Fall, wenn allgemeine oder konkrete Hinweise auf stoffliche Einträge oder Veränderungen der chemisch-physikalischen Bodeneigenschaft bestehen.

Durch diese Meldepflicht werden die für die Sanierung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast Verantwortlichen verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen Anhaltspunkte über die Belastung des Bodens der zuständigen Behörde zu offenbaren. Ein früherer Grundstückseigentümer ist ebenfalls mitteilungspflichtig, wenn dieser sein Eigentum nach dem 1. März 1999 übertragen hat und dabei die schädliche Bodenveränderung oder Altlast kannte oder kennen musste und nicht seinerseits beim Grundstückserwerb gutgläubig war (§ 4 Abs. 6 BBodSchG).

Über die Kenntnis von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast hinaus benötigt die zuständige Behörde aber auch nähere Informationen über möglicherweise sanierungsbedürftige schädliche Bodenveränderungen und Altlasten. Mit Blick darauf wird der vorgenannte Personenkreis mit Absatz 1 Satz 2 zudem verpflichtet, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten alle von diesen verlangten Auskünfte zu erteilen und die geforderten Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, dem Hessischen Bodenschutzgesetz oder den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen benötigen. Hierzu gehören gegebenenfalls auch Gutachten und Unterlagen, die die Pflichtigen selbst erstellt haben oder erstellen ließen. Diese Verpflichtungen sollen eine gezielte Bewertung durch die Bodenschutzbehörde ermöglichen und die eigenständige und kostenträchtige Erhebung von Tatsachen und Erkenntnissen von Amts wegen in den Fällen vermeiden, in denen die erforderlichen Informationen bei dem bezeichneten Personenkreis vorhanden sind und dort nachgefragt werden können.

Allerdings gewähren Absatz 1 Satz 1 und 2 kein unbeschränktes Melde- und Auskunftsrecht der zuständigen Behörde. Die verlangten Auskünfte und Anforderungen von Unterlagen müssen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, dem Hessischen Bodenschutzgesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen benötigt werden. Zudem können verpflichtete Personen gemäß Absatz 1 Satz 3 die Mitteilung oder die Auskunft verweigern, soweit sie dadurch sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würden.

Schädliche Bodenveränderungen werden oftmals anlässlich von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen und Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden festgestellt. Hier trifft die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 insbesondere auch die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück. Dies können auch Bauherrschaft, Bauleitung, Unternehmer und Auftraggeber der Maßnahmen sein.

Wenn bei entdeckten (schadstoffbedingten) Bodenverunreinigungen geplante Maßnahmen die Aufklärung des Sachverhaltes oder eine Sanierung behin-

dern können, sind nach Absatz 2 die Maßnahmen zu unterlassen, bis eine Freigabe durch die Bodenschutzbehörde erfolgt. Dies liegt auch im objektiven Interesse der Betroffenen, da ansonsten der bundesrechtlich geforderte Nachweis einer erfolgreichen Sanierung gegenüber der zuständigen Behörde (§ 5 Abs. 1 und 3 BBodSchV) oftmals nicht mehr oder nur mit wesentlich höherem Aufwand geführt werden könnte.

Abs. 3 etabliert eine Anzeigepflicht für das großflächige Aufbringen und die Einarbeitung von Materialien auf bzw. in den Boden ab einer Gesamtmenge von 600 m³, die sich an die in Anlage 2 Nr. 12.1 zur HBO zu findende Schwelle anlehnt. Bei der Berechnung dieser Gesamtmenge sind, um eine Umgehung der Anzeigepflicht durch flächenhafte Stückelung auf mehrere Vorhaben zu verhindern, mehrere Vorhaben auf einer Grundfläche zusammen zu rechnen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Maßnahmen, die zuvor Gegenstand eines verbindlichen Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 BBodSchG oder einer anderen Entscheidung der zuständigen Behörde gewesen sind. Darüber hinaus besteht die Anzeigepflicht auch dann nicht, soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine rechtzeitige Beteiligung der zuständigen Behörde vor Beginn der Maßnahme gewährleistet ist.

Diese Anzeigepflicht korrespondiert mit § 12 BBodSchV, der materielle Anforderungen an das Auf- und Einbringen in die obere durchwurzelbare Bodenschicht festlegt. Sie soll es der zuständigen Behörde ermöglichen, frühzeitig Gefahren für die natürlichen Bodenfunktionen oder für die Archivfunktion des Bodens abwehren zu können. Damit wird es der zuständigen Behörde erleichtert, ihre Aufgaben effektiv wahrzunehmen. In der Gesamtbetrachtung verschiedener anderer betroffener Rechtsgebiete (z.B. Bau-, Abfall- und Naturschutzbereich) und aufgrund konkreter Vollzugserfahrungen soll eine Regelungslücke geschlossen werden. Insbesondere für landwirtschaftlich genutzte Flächen ist durch den Schutz des Bodens vor unzulässigen Stoffeinträgen vornehmlich der Verbraucherschutz zu gewährleisten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Vorrang bestimmter in § 3 BBodSchG genannter Bestimmungen wie das Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht oder die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) auch im Rahmen des Abs. 3 gelten.

Abs. 4 ist eine Vorschrift im Sinne des § 27 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, die es der Bodenschutzbehörde ermöglicht, für bestimmte, vor allem hinsichtlich der Kostentragung relevante Auskünfte deren Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherung zu fordern. Damit soll die Richtigkeit dieser Auskünfte erhöht werden, weil die Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherung einen Straftatbestand erfüllt (§§ 156, 163 StGB).

Zu § 5

Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte

Abs. 1 regelt die Duldungspflicht des Grundstückseigentümers und des Inhabers der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, um der zuständigen Behörde und deren Beauftragten die für den Vollzug des Bodenschutzes erforderlichen grundstücksbezogenen Ermittlungen und Untersuchungen durchführen zu können.

Sie ermöglicht das Betreten von Grundstücken sowie Geschäfts- und Betriebsräumen, soweit dies im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung dieser Behörde notwendig ist.

Dazu gehören entsprechend auch die Vornahme von Ermittlungen, die Einrichtung von Messstellen und die Durchführung von Beprobungen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann es im Einzelfall auch notwendig sein, dass die Behörde Wohnräume betreten und dort Untersuchungen vornehmen muss. Dem trägt Satz 3 Rechnung. Der Grundrechtsschutz des Artikels 13 des Grundgesetzes und des Artikels 8 der Hessischen Verfassung wird insoweit eingeschränkt.

Das Betretungsrecht des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergibt sich, soweit es zur Wahrnehmung von dessen Aufgaben notwendig ist, aus § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 23. Dezember 1999.

Abs. 2 betrifft die Inanspruchnahme von Nichtstörern, die bei der Altlastensanierung des Öfteren erforderlich ist. Eine solche Inanspruchnahme ist

unter den Voraussetzungen des § 9 HSOG auch ohne ausdrückliche Regelung möglich. Oftmals kann bei der Sanierung aber fraglich werden, ob die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme nach § 9 HSOG vorliegen, beispielsweise wenn eine Gefahrenabwehr ohne Eingriffe in andere Grundstücke zwar möglich wäre, jedoch erheblich aufwändiger oder schwieriger. Beispiele sind die Verankerung von Spundwänden im Nachbargrundstück oder Messstellen im Oberstrom der Altlast. Daher wird insoweit eine Spezialregelung getroffen. Eine entsprechende Vorschrift, die allerdings zu eng gefasst war, fand sich bereits in § 6 Abs. 1 HAAltlastG.

Abs. 3 Satz 1 setzt die Vorgabe des § 21 Abs. 4 Satz 4 BBodSchG um, durch Landesrecht Ersatz für Schäden vorzusehen, die bei Bodenuntersuchungen für ein Bodeninformationssystem entstehen. Für Ausgleichsansprüche der in Anspruch genommenen Nichtstörer und im Falle der rechtswidrigen Inanspruchnahme gelten die allgemeinen polizeirechtlichen Vorschriften, wie Abs. 3 Satz 2 und 3 klarstellen.

Eine Duldungspflicht für die Durchführung der Sanierung ist nicht ausdrücklich geregelt, da sich die Sanierungspflichtigkeit aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz ergibt und erforderlichenfalls mit Anordnungen nach den §§ 10, 16 BBodSchG durchgesetzt werden kann.

Zu § 6

Sachverständige und Untersuchungsstellen

Nach § 18 Satz 1 BBodSchG müssen Sachverständige und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz wahrnehmen, die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. In diesem Zusammenhang ermächtigt § 18 Satz 2 BBodSchG die Länder, Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen, Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben, die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit und die Bekanntgabe von Sachverständigen, welche die Anforderungen erfüllen, zu regeln.

Mit der Vorschrift wird von dieser bundesgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht, um sicherzustellen, dass landesweit einheitliche Maßstäbe für die Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie deren Aufgabenerfüllung und Bekanntgabe gelten.

Abs. 1 räumt denjenigen, die den Nachweis erbringen, dass sie die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit haben, einen Rechtsanspruch auf Zulassung als Sachverständiger oder Untersuchungsstelle im Sinne des § 18 BBodSchG ein.

Abs. 2 ermächtigt das für den Bodenschutz zuständige Ministerium, die insoweit notwendigen Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

Eine entsprechende Vorschrift war bereits bisher in § 20 HAAltlastG für Sachverständige enthalten. Eine Rechtsverordnung hierzu war im Übrigen nach § 36 der Gewerbeordnung möglich. Dies war nach der Zuständigkeitsübertragung in der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen über Sachverständige im Bereich des Bodenschutzes vom 19. Juli 2006 (GVBl. I S. 467) dem für Bodenschutz zuständigen Minister zugewiesen. Diese Verordnung kann aufgehoben werden (§ 21 Abs. 3).

Eine Verordnung zur Anerkennung von Sachverständigen im Bereich des Bodenschutzes wurde am 27. September 2006 (GVBl. I S. 534) erlassen.

Zum Zweiten Teil Gebietsbezogener Bodenschutz

Zu § 7

Festsetzung von Bodenschutzflächen

Mit der Vorschrift wird die Möglichkeit eröffnet, auf flächenhaft festgestellte oder zu erwartende schädliche Bodenveränderungen oder zum Schutz besonders schutzwürdiger Böden vor schädlichen Einwirkungen mit einem gebietsbezogenen Handlungskonzept behördlicherseits angemessen zu reagieren.

Die Vorschrift findet ihre bundesrechtliche Ermächtigung in § 21 Abs. 3 BBodSchG. Danach können die Länder Gebiete festlegen, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind, und die dort zu ergreifenden Maßnahmen zu bestimmen sowie weitere Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen des Bodenschutzes treffen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ermächtigt Absatz 1 die obere Bodenschutzbehörde, also das Regierungspräsidium, zur Durchführung gebietsbezogener Maßnahmen des Bodenschutzes durch Rechtsverordnung - und damit mit unmittelbarer Außenwirkung - Bodenschutzflächen festzusetzen. Solche Festsetzungen ermöglichen den Verzicht auf Einzelentscheidungen, die ansonsten geboten wären, und dienen insoweit auch zur Vereinfachung der Verwaltung.

Abs. 1 Nr. 3 ermöglicht den Schutz von Flächen, die unter bodenschutzfachlichen Aspekten besonders schutzwürdig sind. Hierzu verweist Absatz 1 Nr. 3 auf die entsprechende Definition des § 12 Abs. 8 BBodSchV. Bei anderen spezialgesetzlichen Gebietsausweisungen (Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete) stehen primär andere Schutzziele im Vordergrund. Diese dienen zwar teilweise auch dem Bodenschutz. Sie erlauben es jedoch nicht, Boden um seiner selbst willen zu schützen. Böden speichern natur- oder kulturgeschichtliche Informationen. Deshalb sind einzelne Boden-Standorte (Pedotope) besonders schutzwürdig. Sie sollen kleinräumig vor zerstörerischer Inanspruchnahme geschützt werden können. Es handelt sich dabei meist um Aufschlüsse, deren Größe in etwa einhundert Quadratmeter beträgt. Um der Sorge entgegen zu wirken, es werde hiermit ein Instrument zur großflächigen Ausweisung weiterer Schutzgebiete geschaffen, wird dies ausdrücklich auf kleinräumige Maßnahmen beschränkt.

Unbeschadet bleibt die Möglichkeit, nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften bodenschützende Maßnahmen vorzusehen, wie etwa aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen die Umwandlung von Moor in Ackerland zu untersagen.

Die Festsetzung eines bestimmten Gebietes als Bodenschutzfläche ist eine im pflichtgemäßen Ermessen der oberen Bodenschutzbehörde stehende Einzelfallentscheidung. Dabei ist vor jeder Festsetzung die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme zu prüfen, und zwar sowohl hinsichtlich der Ausdehnung des von der Festsetzung betroffenen Gebietes als auch hinsichtlich der in die Verordnung aufzunehmenden Gebote und Verbote sowie Beschränkungen. Eine Festsetzung kann letztlich nur in Betracht kommen, wenn es erforderlich ist, flächenhaft auftretenden oder zu erwartenden schädlichen Bodenveränderungen oder den Gefahren besonders schutzwürdiger Böden nach § 12 Abs. 8 Satz 1 BBodSchV mit einem gebietsbezogenen Handlungskonzept zu begegnen.

Der zulässige Inhalt eines derartigen Handlungskonzepts wird in Abs. 2 bestimmt. Dabei können unter anderem Verbote, Sanierungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen in die Verordnung nach Absatz 1 aufgenommen werden.

Solche Belastungen müssen sich im Rahmen zulässiger Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Sinne des Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG halten. Um zu vermeiden, dass Maßnahmen zu eigentumsrechtlich unzulässigen, unverhältnismäßigen Belastungen der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten führen, sieht Absatz 3 Satz 1 vor, dass Personen, die Eigentum an betroffenen Grundstücken haben oder nutzenberechtigt sind, von Einschränkungen befreit werden können, wenn sie zu einer unbeabsichtigten Härte oder zu unverhältnismäßigen Belastungen führen würden. Abs. 3 Satz 2 wiederum trägt dem Umstand Rechnung, dass der Boden für die Land- und Forstwirtschaft den maßgeblichen Produktionsfaktor darstellt und deshalb diese Wirtschaftszweige durch notwendige Maßnahmen des Bodenschutzes in ihrer Wirtschaftsweise besonders stark betroffen sind. Vor diesem Hintergrund soll, sofern Maßnahmen nach Abs. 2 die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder die Bewirtschaftung von Böden beschränken, der Land- und Forstwirtschaft jenseits der Verfassung ein - einfachgesetzlicher - Anspruch auf Billigkeitsentschädigung eröffnet werden. Nach Absatz 4 gelten für das Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung von Bodenschutzflächen die Verfahrensvorschrift der §§ 81 und 83 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes für die Ausweisung von Was-

serschutzgebieten entsprechend. Der Entwurf der Rechtsverordnung ist demzufolge mit den zugehörigen Plänen während der Dauer von zwei Monaten in den betroffenen Gemeinden öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist vorher ortsüblich bekannt zu geben. Damit ist gewährleistet, dass die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten Bedenken und Anregungen gegen die Festsetzung der Schutzflächen oder den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf vorbringen können. Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten. Dadurch sind die Transparenz des Verfahrens und die Beteiligung aller Betroffenen sichergestellt.

Die Festschreibungen der Mitteilungspflicht in Abs. 5, die selbstverständlich auch die Mitteilung von Änderungen umfasst, erfolgte vor dem Hintergrund, dass öffentlich-rechtliche Festlegungen nach § 2 des Hessischen Vermessungsgesetzes vom 2. Oktober 1992 im Liegenschaftskataster zu führen sind. Satz 2 dient der Vereinfachung, wenn Fachinformationen gemeinsam mit den Daten des Liegenschaftskatasters über Onlinetechniken verfügbar sind.

Zum Dritten Teil Bodeninformationen, Datenschutz

Zu § 8 Bodeninformationssystem

Für einen effektiven Schutz des Bodens, auch unter dem Aspekt der Vorsorge, werden seitens der zuständigen Behörde zahlreiche fachliche Informationen über dessen Zustand, vor allem über bestehende Belastungen des Bodens und seine Belastbarkeit, benötigt. Nach § 21 Abs. 4 BBodSchG können die Länder bestimmen, dass für das Gebiet ihres Landes oder für bestimmte Teile Bodeninformationssysteme eingerichtet und geführt werden. In Hessen werden solche Informationen bereits bisher beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie wahrgenommen. Rechtsgrundlage hierfür ist – neben den entsprechenden Vorschriften des HALtlastG – das Gesetz zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.

In Ausfüllung der bundesgesetzlichen Rechtsvorschrift wird mit Abs. 1 diese Aufgabe im Landes-Bodenschutzrecht verankert. Das Bodeninformationssystem dient zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, dem Hessischen Bodenschutzgesetz und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften. Sein Schwerpunkt liegt auf flächendeckenden Daten über die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens im Hinblick auf die Bodenfunktionen. Wesentlicher Inhalt des Systems sind Daten zum Aufbau und Stoffbestand sowie zu Standort- und Umwelteigenschaften von Böden und zu deren Verbreitung.

Diese Daten sollen auch für die von § 1 BBodSchG geforderte nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens genutzt werden und zudem als Informationsgrundlage für die Einbringung der Belange des Bodenschutzes in Planungs- und Genehmigungsverfahren dienen.

Das Bodeninformationssystem soll – soweit technisch möglich – geeignete, bei öffentlichen Stellen vorhandene und mit öffentlichen Mitteln erhobene bodenrelevante Daten bündeln. Darüber hinaus dient das Bodeninformationssystem als Grundlage für den Datenaustausch mit dem Bund nach § 19 BBodSchG.

Der genaue Inhalt des Bodeninformationssystems wird in Abs. 2 geregelt. Es kann insbesondere punkt- und flächenbezogene Daten, bei Bedarf flurstücksbezogen und mit Bezeichnung, Größe und Lage von Flächen, zu den einzelnen in Abs. Nr. 1 bis 10 angegebenen Bereichen enthalten. Eine Verpflichtung, umfassend die angegebenen Daten zu erheben, erwächst daraus nicht.

Einzelheiten kann die oberste Bodenschutzbehörde in einer Rechtsverordnung regeln, zu der Abs. 3 ermächtigt.

Zu § 9 Altflächendatei

Ein Kernstück des Bodeninformationssystems ist die Altflächendatei. Eine solche Datei wird bereits bisher auf der Rechtsgrundlage des § 10 HALtlastG

geführt. Einzelheiten dazu werden in einer Verordnung, die ihre Rechtsgrundlage in § 7 Abs. 3 findet, geregelt.

In der Altflächendatei werden auch schädliche Bodenveränderungen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG) geführt, die nicht vom Altlastenbegriff des bisherigen Hessischen Altlastengesetzes umfasst werden.

In dieses Kataster sind die Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aufzunehmen, die über die genannten Flächen erfasst und bei deren Untersuchung, Bewertung und Sanierung sowie bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen oder der Überwachung ermittelt werden.

Angesichts der erheblichen Bedeutung der Informationen auch nach durchgeführten Sanierungsmaßnahmen und wenn sich bei einer zunächst altlastverdächtigen Fläche im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG ein Verdacht nicht bestätigt, ist eine unbeschränkte Aufbewahrung notwendig. Denn einerseits sind auch in solchen Fällen vielfach noch Schadstoffe im Boden. Zudem stellt gerade die Information, dass ein Standort überprüft oder saniert wurde, eine wichtige Erkenntnis dar. Auf den Wegfall des Verdachts oder die Sanierung ist jedoch ausdrücklich hinzuweisen.

Abs. 3 greift die im bisherigen § 10 Abs. 3 enthaltene Pflicht auf, Eigentümer und Nutzungsberechtigte, soweit bekannt, über die Eintragung einer Fläche als verdächtig zu informieren. Diese können im Falle unrichtiger Eintragung eine Berichtigung verlangen. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Abs. 4 greift die bisher in § 10 Abs. 1 HAltlastG enthaltene Regelung auf, wonach Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige Mitteilung über vorliegende Erkenntnisse zu Verdachtsstandorten zu machen haben. Diese Pflicht erstreckt sich aber nicht auf alle Verdachtsstandorte, sondern nur auf schadstoffbedingte Verunreinigungen.

Die Notwendigkeit für die in Abs. 5 vorgesehene Mitteilungspflicht beruht darauf, dass von diesen Flächen zwar derzeit keine Umweltgefahren ausgehen, eine latente Gefahr aber vorhanden ist.

Da die Altflächendatei Teil des Bodeninformationssystems ist, können dazu Einzelheiten in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 8 Abs. 3 geregelt werden. In Betracht kommen dabei auch Fallgruppen, in denen Ausnahmen von der unbefristeten Aufbewahrung nach Abs. 2 angezeigt sind.

Zu § 10

Datenverarbeitung

Die Vorschrift enthält Regelungen zum bodenschutzspezifischen Datenschutz. Sie übernimmt die bisherige Regelung des § 18 HAltlastG, der allerdings auch auf die Anwendungsbereiche außerhalb der Altlasten erstreckt wird. Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 regelt, wer zu welchem Zweck erforderliche personenbezogene Daten erheben und weiter verarbeiten darf. Nach Satz 2 sind Daten grundsätzlich mit Kenntnis der Betroffenen zu erheben. Satz 4 bestimmt, dass personenbezogene Daten über die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen hinaus zu Bodenschutz-Zwecken nach Satz 3 weiter verarbeitet werden dürfen. Abs. 2 gestattet, dass die zulässige Weitergabe von Daten auch automatisiert erfolgen kann. Einzelheiten können erforderlichenfalls in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 8 Abs. 3 geregelt werden.

Die gesetzliche Regelung in Absatz 3 ist aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich, um die Aufnahme von (flurstücksbezogenen) Bodeninformationen im Internet zu ermöglichen.

Weitergehende Regelungen sind nicht erforderlich, da die Vorschriften des HDSG im Übrigen unberührt bleiben, wie Abs. 4 klarstellt.

Zum Vierten Teil

Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen

Zu § 11

Ergänzende Vorschriften bei schädlichen Bodenveränderungen

Die Vorschrift macht von der den Ländern in § 21 Abs. 2 BBodSchG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, bei schädlichen Bodenveränderungen, von

denen aufgrund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, Sanierungsuntersuchungen sowie die Erstellung von Sanierungsplänen und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen zu können. Dadurch werden besonders komplexe schädliche Bodenveränderungen den Altlasten landesrechtlich weitgehend gleichgestellt.

Dies erscheint sachgerecht, da das Gefährdungspotenzial derartiger schädlicher Bodenveränderungen dem von Altlasten in der Regel vergleichbar ist und ein wirkungsvolles Verfahrensmanagement erfordert.

Werden demnach entsprechende Maßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet, gelten die in den §§ 13, 14, 15 Abs. 2 und 3 sowie 24 BBodSchG geregelten behördlichen Befugnisse und Pflichten der zur Sanierung Verpflichteten analog. So kann die zuständige Behörde beispielsweise verlangen, dass die Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanungen von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG erstellt werden. Auch kann sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 BBodSchG Sanierungspläne selbst erstellen oder durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG erstellen lassen.

Zu § 12

Verfahrensvorschriften bei der Sanierung

Die Vorschrift beschreibt die wesentlichen landesrechtlichen Verfahrensvorgaben, die bei der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten zu beachten sind. Es wurde darauf Wert gelegt, soweit wie nach den Vorgaben des BBodSchG möglich, einen verfahrensmäßigen Gleichklang herzustellen zwischen den Verfahren zur Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen einerseits und der Sanierung von Altlasten andererseits. Bewährte Regelungen des Hessischen Altlastengesetzes werden, soweit dies das Bundesrecht zulässt, beibehalten.

Abs. 1 enthält die zentralen Festlegungen über das Verfahren bei der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten. Bei der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen, von denen aufgrund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen sowie bei der Sanierung von Altlasten hat die zur Sanierung verpflichtete Person ihr Vorhaben der Bodenschutzbehörde vor Beginn der Sanierung oder vor der Durchführung anderer Eingriffe in den Boden anzuzeigen. Hiermit wird bezweckt, dass bei diesen Sanierungsvorhaben keine ungeeigneten oder die Gefahrensituation verstärkenden Sanierungsversuche unternommen werden. Gleiches gilt, wenn keine Sanierung vorgenommen wird, sondern sonstige Veränderungen wie Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen (vgl. § 2 Abs. 7 und 8 BBodSchG).

Um die Beurteilung der Vorhaben durch die Bodenschutzbehörde zu ermöglichen, ist ein Mindestmaß an schriftlichen Angaben erforderlich. Sollte dies nicht ausreichen, wird der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, sich ergänzende Unterlagen vorlegen zu lassen.

Ausgenommen davon sind solche Fälle, in denen die Gefahren mit einfachen Mitteln beseitigt werden können (vgl. § 3 Abs. 5 Satz 2 BBodSchV).

Unbeschadet bleibt die in § 5 Abs. 1 und 3 BBodSchV enthaltene bundesrechtliche Vorgabe, den Sanierungserfolg sowohl bei Dekontamination als auch bei Sicherungsmaßnahmen nachzuweisen.

Nach Abs. 2 ist die Durchführung der Maßnahmen selbst an die Zustimmung der Bodenschutzbehörde gebunden. Ausgenommen hiervon sind schädliche Bodenveränderungen, die nicht unter § 11 fallen. Keiner Zustimmung bedürfen also Maßnahmen bei weniger bedeutenden schädlichen Bodenveränderungen oder wenn diese nicht auf Verunreinigungen mit Schadstoffen beruhen. Ebenfalls ausgenommen sind Sofortmaßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr, zum Beispiel bei Unfällen, die einen Schadstoffaustritt zur Folge hatten. Ferner ist bei einfacher Abhilfemöglichkeit kein behördliches Verfahren notwendig, wie Satz 2 klarstellt.

Soweit spezialgesetzliche Freistellungen von Genehmigungspflichten reichen (§ 4 FStrG, § 47 StraßenG), gilt dies hier ebenso wie in anderen Rechtsbereichen.

Mit der Vorlage der Unterlagen nach Abs. 1 gelten alle für die Durchführung der dargestellten Maßnahme erforderlichen behördlichen Zulassungen, z.B. wasserrechtliche Erlaubnisse oder Baugenehmigungen, als beantragt, sodass in der Entscheidung der Bodenschutzbehörde hierüber mit entschieden werden kann, soweit eine Konzentrationswirkung bundesrechtlich geregelt ist. Eine ausdrückliche Konzentrationswirkung der behördlichen Zustimmung wird nicht geregelt, da sie vor dem Hintergrund der nur eingeschränkten Konzentration nach § 16 BBodSchG rechtlich zweifelhaft sein könnte.

Abs. 4 beschreibt sanierungsorientierte Nebenbestimmungen, mit der die Zustimmung der Bodenschutzbehörde versehen werden kann. Nebenbestimmungen nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahren sind ebenfalls möglich, da die Aufzählung nicht abschließend ist. Nebenbestimmungen etwaiger miterteilter anderer Zulassungen und Anforderungen anderer Behörden richten sich nach den jeweiligen für sie geltenden Vorschriften.

Die Regelung des Abs. 5 ermöglicht die Feststellung des Vorliegens einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast durch Verwaltungsakt, sofern die öffentlich-rechtliche Sanierungsbedürftigkeit nicht unstrittig ist. In diesem Fall steht es im Ermessen der Bodenschutzbehörde, einen entsprechenden feststellenden Verwaltungsakt zu erlassen.

Er kann zwar vor der Heranziehung zur Sanierung ergehen, ist aber nicht zwingende Voraussetzung für eine Entscheidung über die Heranziehung eines Sanierungspflichtigen, wie dies nach dem Wortlaut der bisherigen Regelung im HAltlastG der Fall war. Damit steht die jetzige Regelung im Einklang mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.04.2006 (Az. 7 C 15.05). Das Bundesverwaltungsgericht führt in seiner Entscheidung aus, dass eine konstitutive Altlastenfeststellung, wie sie § 11 HAltlastG als Voraussetzung für das weitere Handeln der Behörde und die Heranziehung des Verantwortlichen vorsah, mit dem System des BBodSchG nicht zu vereinbaren sei, da dieses eine unmittelbare Handlungspflicht des Verantwortlichen enthalte. Ausdrücklich bestätigt wird in der Entscheidung hingegen, dass die Eingriffsermächtigung für behördliches Handeln als Minus auch die Befugnis zur Feststellung eines entsprechenden Tatbestandsmerkmals enthalten kann. Hier setzt die jetzt vorgesehene Regelung an. Sie ist so formuliert und steht in einem solchen systematischen Zusammenhang mit anderen Regelungen, dass sie den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts entspricht. Eine Altlastenfeststellung soll demnach nur noch fakultativ, nämlich in den Fällen erfolgen, wenn die Behörde es für zweckmäßig hält, das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals des BBodSchG isoliert zu regeln, weil gerade dies zwischen den Beteiligten umstritten ist. Die Altlastenfeststellung ist auch nicht Voraussetzung für die Durchführung der Sanierung oder die Heranziehung zu Sanierungsmaßnahmen. Ein weiterer vorgeschalteter Verfahrensschritt ist damit nicht gegeben. Das Instrument der Altlastenfeststellung hat sich in der Praxis bewährt. Nach der Entscheidung über die Sanierungsbedürftigkeit ist einer großen Zahl von Sanierungsfällen keine ordnungsrechtliche Anordnung mehr notwendig. Vielmehr erfolgt die Sanierung danach einvernehmlich.

Abs. 6 eröffnet der Bodenschutzbehörde zudem die Möglichkeit, auch die Frage der Sanierungspflichtigkeit bestimmter Personen, sofern dies im Einzelfall strittig ist, durch feststellenden Verwaltungsakt zu entscheiden. Damit kann in geeigneten Fällen der Streitstoff juristischer Auseinandersetzungen begrenzt werden, was der effektiven Gefahrenabwehr nur förderlich sein kann.

Abs. 7 ermöglicht die Eintragung einer Baulast für bestimmte Maßnahmen der Sicherung oder für Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen. Mit der Eintragung einer Baulast ist sichergestellt, dass die entsprechenden Maßnahmen, wie zum Beispiel die Versiegelung einer Fläche, nicht ohne Wissen und Zustimmung der Bodenschutzbehörde rückgängig gemacht werden. Sicherungsmaßnahmen an Stelle von Sanierungsmaßnahmen sind nach den bundesrechtlichen Vorgaben nur zulässig, wenn dauerhaft und wirksam die Gefahr verhindert wird (§ 4 Abs. 3 BBodSchG, § 5 Abs. 3 BBodSchV). Hierfür sind technische wie administrative Voraussetzungen zu erfüllen. Ohne administrative Verpflichtung ist die Einhaltung von Sicherungsmaß-

nahmen nicht dauerhaft gewährleistet. Daher ist sie an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle festzuschreiben. Die Eintragung einer Baulast belastet den Adressaten kaum und ist daher verhältnismäßig.

Die in § 11 Abs. 4 und 5 HAltlastG getroffenen Regelungen zur Bildung von Beiräten werden nicht mehr benötigt und können daher entfallen. Teilweise ergibt sich dies bereits aus § 12 und § 13 Abs. 3 BBodSchG. Im Übrigen kann auch ohne ausdrückliche Normierung die angemessene Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen in der Art eines Beirats sichergestellt werden, wenn dies zweckmäßig ist.

Zu § 13

Träger der Altlastensanierung

Die Vorschrift übernimmt wesentliche Regelungen des § 14 HAltlastG. Der Träger der Altlastensanierung soll in all den Fällen die erforderlichen Maßnahmen im Auftrag des Landes durchführen, in denen die zur Sanierung Verpflichteten ihren Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang nachkommen. Abs. 1 legt die Voraussetzungen fest, unter denen der Träger der Altlastensanierung die Sanierung zu übernehmen hat, und beschreibt dessen Aufgaben. Der Träger der Altlastensanierung kann jetzt über die Sanierung von Altlasten hinaus auch mit der Sanierung von komplexen schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 11 beauftragt werden. Als neue Tatbestandsvariante für die Beauftragung ist die Möglichkeit aufgenommen worden, dass die Sanierungsverantwortlichen zur Durchführung der Sanierung nicht in der Lage sind. Hiermit werden die Fälle erfasst, in denen entweder finanzielles Unvermögen vorliegt oder die Haftung der Sanierungsverantwortlichen begrenzt ist (vgl. BVerfGE 102, 1, zur Begrenzung der Haftung des Zustandsstörers). Wie bereits in der Vorgängerregelung des § 14 HAltlastG wird klargestellt, dass mit der Übertragung der Sanierung der Träger der Altlastensanierung nicht selbst zum Sanierungsverantwortlichen nach § 4 Abs. 3 BBodSchG wird. Die Ziele der Sanierung werden dem Träger der Altlastensanierung von der Vollzugsbehörde vorgegeben. Außer mit der Sanierung selbst kann der Träger der Altlastensanierung auch mit der Erstellung des Sanierungsplanes nach § 14 Abs. 1 BBodSchG oder § 11 beauftragt werden.

Abs. 2 behält das bisherige Rechtsverhältnis zwischen dem Land und dem Träger der Altlastensanierung bei, indem es neben dem mit der Übertragung begründeten öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis ergänzend auf die zivilrechtlichen Regelungen des BGB über den Auftrag verweist. Umgesetzt wird die Vorschrift in einem Rahmenvertrag sowie in Jahresverträgen zwischen dem Land und dem Träger der Altlastensanierung (Abs. 4 Satz 2). Für ergänzende Auslegungsfragen sind die in Bezug genommen zivilrechtlichen Vorschriften sinngemäß heranzuziehen.

Die Regelungen des Abs. 3 sollen verhindern, dass nach erfolgter Übertragung auf den Träger der Altlastensanierung Dritte auf den betroffenen Flächen eigene Sanierungsversuche unternehmen und damit die vom Träger der Altlastensanierung durchgeführten Maßnahmen beeinträchtigen. Um eine geordnete Sanierung zu gewährleisten, erfolgt eine Rücknahme der Übertragung entweder bereits vor dem Beginn der Durchführung der Maßnahmen, oder sie soll nach dem jeweiligen Abschluss von einzelnen Untersuchungs- oder Sanierungsabschnitten erfolgen. Auch diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht (§ 14 Abs. 4 HAltlastG).

Abs. 4 enthält die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung des Trägers der Altlastensanierung und regelt die Grundzüge des Vertragsverhältnisses zwischen dem Land und dem Träger der Altlastensanierung. Derzeit bestimmt die auf § 22 Abs. 2 HAbfAG a.F. gestützte AltlastensanierungsträgerVO vom 30.10.1989 (GVBl. I S. 436) die Hessische Industriemüll GmbH zum Träger der Sanierung von Altlasten.

Der Träger der Altlastensanierung kann nach Abs. 5 von der Bodenschutzbehörde auch über die Beauftragungsmöglichkeiten des Absatz 1 hinaus im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung nach den §§ 68, 74 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes mit der Durchführung von Ersatzvorhaben beauftragt werden. Falls sich die Bodenschutzbehörde für die Beauftragung des Trägers der Altlastensanierung entscheidet, finden die Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Zu § 14**Kostenerstattung, öffentliche Last, Verjährung**

Die Vorschrift befasst sich mit Kostenerstattungsansprüchen, soweit sie nicht bereits in den §§ 24, 25 BBodSchG geregelt sind oder sich aus allgemeinen Regeln ergeben. Absatz 1 umfasst die Kosten von Maßnahmen, deren Rechtsgrundlage dieses Gesetz ist. Hinsichtlich dieser Kosten sind die §§ 24 und 25 BBodSchG entsprechend anzuwenden.

Abs. 2 regelt die Kostenerstattungsansprüche in den Fällen der Übertragung auf den Träger der Altlastensanierung. Hier nicht geregelt werden die Ansprüche des Landes gegen die Sanierungsverantwortlichen wegen durchzuführenden oder durchgeführten Ersatzvornahmen sowie unmittelbarer Ausführungen. Zwar führen auch Ersatzvornahme und unmittelbare Ausführung zu einem Kostenerstattungsanspruch. Dieser besteht aber bereits aufgrund allgemeiner Vorschriften, nämlich § 74 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes hinsichtlich der Ersatzvornahme und § 8 HSOG hinsichtlich der unmittelbaren Ausführung.

Abs. 3 sieht vor, dass auch die bei einer Durchführung der Ersatzvornahme oder einer unmittelbaren Ausführung mit Landeshaushaltsmitteln die Erstattungsansprüche als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen, das saniert wurde. Sie ist in das Grundbuch einzutragen.

Die Möglichkeit der Befreiung von der öffentlichen Last nach Abs. 4 soll den Grundstücksverkehr erleichtern, soweit hierdurch der Erstattungsanspruch des Landes nicht gefährdet wird. Er ermöglicht die Teilung von sanierten Grundstücken und deren lastenfreie Weiterveräußerung.

Abs. 5 regelt die Verjährung des Anspruches auf Kostenerstattung. Um auch in den Fällen, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein Verantwortlicher erst später herangezogen werden kann, die Forderung auf Kostenerstattung durchsetzen zu können, ist hier der Beginn der Frist an die Bestandskraft des Heranziehungsbescheides geknüpft.

Zu § 15**Altlastenfinanzierungsumlage**

Um einen Teil der Altlastensanierung zu finanzieren, wird eine Umlage erhoben, die zweckgebunden für die Sanierung kommunal verursachter Alttablagerungen eingesetzt wird. Die Vorschrift ist aus § 17 HAltlastG übernommen, jedoch wird nicht mehr das Abfallaufkommens für die Berechnung der Altlastenfinanzierungsumlage zu Grunde gelegt. Denn durch den Fortschritt in der Recyclingtechnik, die fortschreitende Privatisierung in der Abfallwirtschaft und die veränderten rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen hat sich ein Wandel vollzogen, nach dem das jeweilige kommunale Abfallaufkommen nur sehr eingeschränkt vergleichbar ist. Stattdessen wird auf die Einwohnerzahl und damit die Zahl der Abfallerzeuger abgestellt. Da § 33 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 2004 (GVBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 736) ein Abschlussprogramm Kommunale Altlastensanierung vorsieht und die Fördersätze regelt, sind diese nicht mehr zu regeln.

Zum Fünften Teil**Zuständigkeiten, Ausgleich, Bußgeldvorschriften****Zu § 16****Bodenschutzbehörden**

Die Vorschrift benennt die oberste, die obere und die untere Bodenschutzbehörde. Dies sind das Ministerium, das Regierungspräsidium und der Kreissausschuss und der Magistrat der kreisfreien Städte. Soweit Aufgaben den unteren Bodenschutzbehörden obliegen, sind sie ihnen zur Erfüllung nach Weisung übertragen (Abs. 3). Einzelheiten zum Weisungsrecht enthält Abs. 4. Abs. 5 soll Interessenkonflikten vorbeugen.

Zu § 17**Zuständigkeiten der Bodenschutzbehörden**

Wie bislang liegt die Regelzuständigkeit im Bereich des Bodenschutzes beim Regierungspräsidium. Entsprechende Regelungen waren im Hessischen Altlastengesetz zu finden, im Übrigen im aufzuhebenden Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz. Durch Rechtsverord-

nung und in bestimmten Einzelfällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Auch dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 18

Übergeordnete Aufgaben

Die Vorschrift regelt die Aufgaben des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie. Eine entsprechende Vorschrift war schon in § 19 HAAltlastG enthalten und gibt es etwa auch in § 57 HWG. Um künftige organisatorische Änderungen nicht zu erschweren, ist in Absatz 2 vorgesehen, andere zuständige Stellen auch durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Zu § 19

Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen

Abs. 1 ist eine ergänzende Verfahrensregelung im Sinne des § 21 Abs. 1 BBodSchG. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zur Herstellung des Benehmens von Fachbehörden bedarf es nicht. Die Maßstäbe für den Ausgleich ergeben sich aus § 10 Abs. 2 BBodSchG. Absatz 2 regelt die Verjährung.

Zu § 20

Bußgeldvorschriften

Die Vorschrift enthält die landesrechtliche Ergänzung zu § 26 BBodSchG, der Verstöße gegen bestimmte bundesgesetzlich normierte Pflichten mit Geldbußen belegt.

Mithin behandelt Abs. 1 die dort genannten Zuwiderhandlungen gegen die durch dieses Gesetz oder auf seiner Grundlage erlassenen Gebote und Verbote als Ordnungswidrigkeiten. Damit wird hinsichtlich dieser Verstöße der Weg zur Verfolgung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eröffnet.

Der mit Abs. 2 bestimmte Bußgeldrahmen von bis zu 50.000 € entspricht der bei vergleichbaren Verstößen in anderen Umweltgesetzen festgelegten Größenordnung und lehnt sich an die Bußgeld-Bestimmung des § 26 BBodSchG an.

Mit Abs. 3 wird die zuständige Verwaltungsbehörde für den Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt.

Zum Sechsten Teil Schlussvorschriften

Zu § 21

Erlass von Rechtsverordnungen

Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister wird zum Erlass der für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen ermächtigt, soweit das Gesetz keine andere Regelung trifft, wie dies in § 7 der Fall ist, wonach Bodenschutzflächen durch Rechtsverordnung der oberen Bodenschutzbehörde festgelegt werden.

Zu § 22

Aufhebung von Vorschriften

Das Hessische Altlastengesetz, das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen über Sachverständige im Bereich des Bodenschutzes sind nicht mehr erforderlich; soweit aus ihnen Regelungen noch erhalten bleiben sollen, sind sie in dieses Gesetz aufgenommen worden.

Zu § 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten. Die Verordnungsermächtigungen sollen früher in Kraft treten, damit zeitgleich insbesondere eine geplante Neufassung der Verordnung über Zuständigkeiten der Bodenschutzbehörden in Kraft treten kann.

Wiesbaden, 23. April 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Dietzel